Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.[1)]

2. Die Stadt Bad Orb ist in folgende Zahl **6** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Ab der Altstadt bis Küppelsmühle, Von-Dalberg-Straße/Philosophenweg bis Berliner Straße/Am Wintersberg	Kreissparkasse, Burgring 1
2	Leimbachtal, Molkenberg, Burgring	Haus des Gastes, Burgring 14
3	Haseltal und Wemm	Sängerheim, Wemmstraße 4a
4	Altstadt, Heppenmauer, Würzburger Straße bis Wegscheide und Villbacher Straße	VR-Bank, Pfarrgasse 2-12
5	Langen Acker, Schafstrieb	Haus der Vereine, Raum GV Viktoria, Bahnhofstraße 7
6	Untertor bis Gewerbegebiet, Frankfurter Straße und Ebertplatz bis Burgring	DRK Haus, Schulungsraum, Eduard-Gräf-Straße 2

[X] In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl-bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
4	Altstadt, Heppenmauer, Würzburger Straße bis Wegscheide und Villbacher Straße	VR-Bank, Pfarrgasse 2-12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15. April 2019** bis **5. Mai 2019** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00** Uhr in Ort und Raum **63619 Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Rathaus**

Ort und Raum
BW 1, EG, Raum 0.14, Großes Sitzungszimmer
BW 2, EG, Nebenraum des Sitzungszimmers

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Bad Orb, 15. April 2019	Der Magistrat der Stadt Bad Orb Roland Weiß Bürgermeister

STADT * BAD ORB 27

[1] Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist der festgesetzte Wahlzeit-Beginn einzutragen.
[2] Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
[3] Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
[4] Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
[5] Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.